

Stand 27.12.2016

Auslegungsbestimmung zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1 a SGB V (Strukturfonds) für „Start gut! – Guthaben Weiterbildung für spätere Niederlassung im ländlichen Raum“

Gemäß Kap. 6.4 der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds) kann ein Arzt in Weiterbildung¹ für den Fall einer späteren Niederlassung in Hessen im ländlichen Raum einen Anspruch auf Förderung erwerben.

I. Förderung

Wird die gesamte ambulante Weiterbildungszeit oder Teile davon in ausgewählten Fachgebieten gemäß Punkt III. a) und ausgewählten Regionen in Hessen durchgeführt, erwirbt der Arzt in Weiterbildung für den Fall der späteren Niederlassung im ländlichen Raum einen Anspruch auf Förderung.

II. Beantragung

a) Der Antrag auf Auszahlung der Förderung ist vor bzw. spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung schriftlich bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen - Abteilung Qualitätsförderung - mittels des auf der Homepage bereitgestellten Antragsformulars zu stellen.

b) Weiterbildungszeiten vor dem 01.01.2017 können rückwirkend angerechnet werden.

III. Fördervoraussetzung

a) Förderberechtigt sind Ärzte, die ihre ärztliche Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung in Hessen im

- Fachgebiet Allgemeinmedizin oder
- in einem Fachgebiet, für das in Hessen gemäß der gültigen Richtlinie zur Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen eine Förderung vorgesehen ist

über die Dauer von bis zu 24 Monaten ableisten und sich innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Bestätigung der Facharztbezeichnung in dem relevanten Fachgebiet und in einer ländlichen Förderregion niederlassen.

b) Ambulante Weiterbildungsabschnitte sind in folgenden Regionen ansparberechtigt:

- in der hausärztlichen Versorgung in hessischen Städten und Gemeinden unter 25.000 Einwohnern (gemäß den jeweils gültigen Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Hessen) und
- in der fachärztlichen Versorgung im Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen.

c) Gefördert wird die Niederlassung in Regionen, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Hessen Unterversorgung oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung festgestellt hat (§ 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und Regionen, für die der Landesausschuss der Ärzte

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

und Krankenkassen Hessen einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf festgestellt hat (§ 100 Abs. 3 SGB V).

d) Im Rahmen der hausärztlichen Versorgung erfolgt eine Förderung der Niederlassung zudem, wenn der Vertragsarztsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in folgenden Regionen liegt: Städte und Gemeinden unter 25.000 Einwohnern (gemäß den jeweils gültigen Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Hessen) in folgenden Landkreisen:

- Landkreis Hersfeld-Rotenburg
- Kreis Groß-Gerau
- Odenwaldkreis
- Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Landkreis Waldeck-Frankenberg
- Vogelsbergkreis

e) Im Rahmen der fachärztlichen Versorgung erfolgt eine Förderung der Niederlassung analog der Landkreise für die hausärztliche Versorgung, ohne Anwendung der Mindesteinwohnerbegrenzung.

IV. Förderhöhe

a) Für jeden Monat ambulante Weiterbildungszeit bis zu einer maximalen Anzahl von 24 Monaten erwirbt der Arzt in Weiterbildung gemäß den in Punkt III. genannten Fördervoraussetzungen einen Anspruch auf einen Förderbetrag in Höhe von je 1.000 Euro. Werden die 24 Monate komplett ausgeschöpft, ergibt sich daraus ein Förderhöchstbetrag von 24.000 Euro.

b) Die Auszahlung des Förderbetrags von max. 24.000 Euro erfolgt auf Antrag nach bestandskräftiger Zulassung und Aufnahme der Praxistätigkeit in einer der in Punkt III. definierten Regionen.

c) Bei Zulassung mit mindestens einem hälftigen Versorgungsauftrag erfolgt die Auszahlung des Förderbetrags anteilig entsprechend der vertragsärztlichen Tätigkeit.

d) Eine eventuelle Versteuerung der Fördermittel obliegt dem Zuwendungsempfänger.

e) Mit dem Antrag auf Auszahlung verpflichtet sich der Arzt, sich für eine Dauer von fünf Jahren in der Förderregion niederzulassen.

f) Eine Kombination mit der Maßnahme der Sicherstellungsrichtlinie nach Kap. 3.1 (Ansiedlungsförderung in (Fach-)Gebieten mit einem besonderen Versorgungsbedarf, hier ausschließlich Förderung mit Auszahlung in Jahrestanchen) und mit der Maßnahme der Sicherstellungsrichtlinie nach Kap. 3.2 (Honorarumsatzgarantie) ist möglich.

V. Genehmigung der Förderung

a) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen erlässt gegenüber dem Antragsteller einen Bescheid zur Bewilligung oder zur Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung.

b) Der Antragsteller muss jegliche Änderung seiner vertragsärztlichen Tätigkeit unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitteilen (wie z.B. Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit, Unterbrechung oder Änderung des Stellenumfangs der vertragsärztlichen Tätigkeit).

VI. Rückforderung der Fördermittel

Bei einer vorzeitigen Praxisverlegung oder –aufgabe oder Reduzierung des Tätigkeitsumfangs ist die Fördersumme entsprechend der Dauer der ärztlichen Tätigkeit anteilig zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beträgt bei mindestens einem Jahr ärztlicher Tätigkeit 80% der bewilligten Fördersumme, bei mindestens zwei Jahren ärztlicher Tätigkeit 60%, bei mindestens drei Jahren ärztlicher Tätigkeit 40%, bei mindestens vier Jahren ärztlicher Tätigkeit 20%.

Frankfurt, 27.12.2016

Zuletzt aktualisiert: 10.05.2017